

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2007/3 vom 30. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H_2007_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2007/3 du 30 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2007/3 del 30 ottobre 2007

Regeste

Art. 9 ATSG, Art. 43bis AHVG, Art. 42 IVG, Art. 42ter IVG, Art. 37 IVV. Anspruch des Altersrentners auf eine Hilflosenentschädigung. Die Hilfe beim Anziehen der krankheitsbedingt notwendigen medizinischen Stützstrümpfe gehört nicht zur alltäglichen Lebensverrichtung des An- und Auskleidens, sondern zur Pflege. Eine dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit kann nicht dadurch beseitigt werden, dass eine demente, immerzu weglaufen wollende Person eingeschlossen wird, denn massgebend ist die Überwachungsbedürftigkeit und nicht die Methode, dieser Überwachungsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Im übrigen handelt es sich dabei um eine unzumutbare Methode (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 2007, AHV-H 2007/3).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 125bis AHVV ist die Hilflosenentschädigung durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen, die für die Auszahlung der Altersrente an die versicherte Person zuständig ist. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Abweisungsverfügung vom 21. August 2006 richtete noch die Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes die Altersrente aus. Im Oktober 2006, also nach der Einspracheerhebung am 14. September 2006, wechselte die Zuständigkeit zur Auszahlung der Altersrente zur Beschwerdegegnerin, weil die Beschwerdeführerin neu einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung erworben hatte (Art. 125 lit. d AHVV). Die Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes und die Beschwerdegegnerin sind übereinstimmend davon ausgegangen, dass mit dem in Art. 125bis AHVV verwendeten Begriff der 'Festsetzung' der Hilflosenentschädigung das gesamte Verwaltungsverfahren einschliesslich eines allfälligen Einspracheverfahrens gemeint sei und dass während dieses Festsetzungsverfahrens ein Wechsel in der Zuständigkeit eintreten könne. Art. 125bis AHVV enthält, anders als Art. 40 Abs. 3 IVV, keine ausdrückliche Regelung, laut der eine einmal begründete Zuständigkeit bis zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens bestehen bleiben müsse. Auch Art. 52 Abs. 1 ATSG enthält keine derartige Anordnung, denn diese Gesetzesbestimmung bezweckt nur, die Einsprache als ein Rechtsmittel zu definieren, das nicht devolutiv wirkt, sondern die Verwaltung verpflichtet, ihre eigene Verfügung nochmals auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Zuständigkeitsordnung im Einspracheverfahren entspricht demnach derjenigen des Wiedererwägungsverfahrens gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar N. 7 zu Art. 52 ATSG). Gemäss der höchstrichterlichen Praxis kann eine Ausgleichskasse die formell rechtskräftige Verfügung einer anderen Ausgleichskasse in Wiedererwägung ziehen (vgl. etwa AHI-Praxis 1996 S. 243). Begründet wird dies damit,

dass die Ausgleichskassen funktionell "Zweigstellen" der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung seien. Die von einer Ausgleichskasse erlassene Verfügung sei also nicht "ihre" Verfügung, sondern eine Verfügung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das gilt nicht nur für die Beitrags-, sondern auch für die Leistungsverfügungen. Eine Ausgleichskasse muss also eine formell rechtskräftige Verfügung betreffend ein Gesuch um die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung in Wiedererwägung ziehen können, wenn sie nach der Zuständigkeitsregel von Art. 125bis AHVV neu zuständig ist. Erst recht muss dies für einen Wechsel in der Zuständigkeit während eines laufenden Einspracheverfahrens gelten. Die neu zuständige Ausgleichskasse muss also über die Einsprache entscheiden, welche die versicherte Person gegen die von einer anderen Ausgleichskasse erlassene Verfügung erhoben hat. Hätte der Verordnungsgeber eine Beibehaltung der einmal begründeten Zuständigkeit einer Ausgleichskasse zur Festsetzung der Hilflosenentschädigung bis zum Abschluss des Verfahrens und damit gegebenenfalls bis zum Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens anordnen wollen, so hätte er dies in Analogie zu Art. 40 Abs. 3 IVV ausdrücklich vorschreiben müssen. Da eine solche Vorschrift fehlt, sind die Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes und die Beschwerdegegnerin zu Recht davon ausgegangen, dass mit dem Wechsel in der Zuständigkeit zur Auszahlung der Altersrente auch die Zuständigkeit zur Festsetzung der Hilflosenentschädigung und damit die Zuständigkeit zur Behandlung der hängigen Einsprache gegen die Abweisungsverfügung vom 21. August 2006 zur Beschwerdegegnerin gewechselt habe. Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit von einer zuständigen Ausgleichskasse erlassen worden.

E. 2

a) Als hilflos gilt gemäss Art. 9 ATSG, wer wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe oder der persönlichen Überwachung bedarf. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Altersrentner, die in einem schweren oder in einem mittleren Grad hilflos sind (Art. 43bis Abs. 1 AHVG). Die Bemessung der Hilflosigkeit erfolgt nach den Bestimmungen des Rechts der Invalidenversicherung (Art. 43bis Abs. 5 AHVG). Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit (Art. 42ter Abs. 1 Satz 1 IVG). Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, wenn sie also in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und wenn sie überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Die Hilflosigkeit gilt gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV als mittelschwer, wenn die versicherte Person in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (lit. a), wenn sie in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies einer dauernden Überwachung bedarf (lit. b) oder wenn sie in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (lit. c). Was unter einer alltäglichen Lebensverrichtung zu verstehen ist, wird weder im Gesetz noch in der Vollzugsverordnung definiert. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist deshalb durch die Rechtsanwender ausgefüllt worden. Es sind sechs Bereiche definiert worden, in denen alltägliche Lebensverrichtungen notwendig sind: An- und Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (Rz 8010 KSIH). b) Beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen und beim Essen war die Beschwerdeführerin nicht hilflos.

Bei der Körperpflege, beim Verrichten der Notdurft und bei der Fortbewegung hat die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Hilflosigkeit anerkannt. Dies reicht aber nicht aus, um eine Hilflosigkeit mittleren Grades gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV anzunehmen, denn dazu wäre eine Hilflosigkeit in vier alltäglichen Lebensverrichtungen erforderlich. Strittig ist eine Hilflosigkeit im Bereich des An- und Auskleidens. Gemäss den Angaben des Ehemannes war die Beschwerdeführerin beim An- und Auskleiden nicht auf Hilfe angewiesen. Einzig beim An- und Ausziehen der medizinischen Stützstrümpfe benötigte sie seine Unterstützung. Dabei handelte es sich aber nicht um einen Teilbereich der alltäglichen Lebensverrichtung des An- und Ausziehens, sondern um eine Pflegemassnahme wie beispielsweise das Wechseln des Verbandes am offenen Bein. Die Stützstrümpfe dienten nämlich nicht dem Bedürfnis, sich zu bekleiden, sondern der Behandlung einer Krankheit. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin nicht in vier, sondern nur in drei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen war und damit den Tatbestand des Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV nicht erfüllte. Da die Pflegebedürftigkeit im Rahmen der mittelschweren Hilflosigkeit nicht relevant ist, konnte die Frage unbeantwortet bleiben, ob die Beschwerdeführerin in einem erheblichen Umfang pflegebedürftig war. c) Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin ständig davonlaufen wollte, um zu ihren Eltern zu gehen, und dass sie örtlich und zeitlich völlig desorientiert war, so dass sie nicht nach Hause zurückgefunden hätte, wenn es ihr gelungen wäre, davonzulaufen. Damit bestand eine erhebliche Eigengefährdung, denn wäre die Beschwerdeführerin weggelaufen, so wäre sie mit Gefahren (insbesondere im Strassenverkehr) konfrontiert gewesen, mit denen sie nicht mehr hätte umgehen können. Hätte man sie nicht rechtzeitig gefunden, so hätte sie möglicherweise im Freien übernachten müssen, was in ihrem Alter und bei ihrem angeschlagenen Gesundheitszustand wohl lebensgefährlich gewesen wäre. Die Beschwerdegegnerin hat sinngemäss geltend gemacht, eine grundsätzlich dauernd überwachungsbedürftige Person (wozu sie offenbar auch die Beschwerdeführerin zählte) sei dann nicht im Sinne von Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV hilflos, wenn sie während der Abwesenheit der überwachenden Person eingeschlossen und allein gelassen werden könne. Dabei hat die Beschwerdegegnerin das Überwachungsbedürfnis mit der Methode, dieses Bedürfnis zu decken, verwechselt. Dass eine demente Person, die immerzu davonlaufen will, durch das Einschliessen am Weglaufen gehindert werden kann, ist ebenso unbestritten wie irrelevant, denn die ursächliche Gesundheitsbeeinträchtigung und damit das Überwachungsbedürfnis bestehen weiter. Zudem ist im vorliegenden Fall nicht gesagt, dass das Einschliessen jede Eigengefährdung verhindert hätte, denn die Beschwerdeführerin hätte versuchen können, sich zu befreien (z.B. aus dem Fenster zu steigen oder die Tür gewaltsam zu öffnen). Eine Hilflosigkeit in einer alltäglichen Lebensverrichtung besteht auch dann, wenn diese Lebensverrichtung nur noch durch eine unübliche Art und Weise ohne Hilfe vorgenommen werden kann (vgl. die Praxis zum unüblichen Verrichten der Notdurft, AHI-Praxis 1996 S. 170). Dahinter steht die Überlegung, dass es unzumutbar wäre, von der versicherten Person zu verlangen, dass sie die alltägliche Lebensverrichtung dauernd in dieser unüblichen Art und Weise vornehme. Dies muss auch für die persönliche Überwachungsbedürftigkeit gelten. Es ist unzumutbar, eine demente Person für längere Perioden einzuschliessen, um sie am Fortlaufen zu hindern, und sie dann allein zu lassen und nicht persönlich überwachen zu müssen. Würde sich das Einschliessen auf kurze Perioden beschränken, was allenfalls noch als zumutbar zu qualifizieren wäre, so änderte dies schon deshalb nichts am Bestehen einer dauernden Überwachungsbedürftigkeit, weil

kleinere Unterbrüche praxisgemäss irrelevant sind (vgl. Rz 8035 KSIH). Die Beschwerdeführerin war also im Sommer 2006 nachweislich im Sinne von Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV mittelgradig hilflos. Im übrigen dürfte es sich bei der dementen Beschwerdeführerin um einen typischen Fall des Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung (Art. 38 IVV) gehandelt haben, so dass jedenfalls auch gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zu prüfen gewesen wäre. d) Der Ehemann der Beschwerdeführerin hat bei der Anmeldung zum Leistungsbezug sowohl für die drei alltäglichen Lebensverrichtungen Körperpflege, Notdurftverrichtung und Fortbewegung als auch für die dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit angegeben, der Bedarf nach regelmässiger erheblicher Hilfe bestehe seit Dezember 2004. Der Hausarzt hat diese Angaben am 25. Juli 2006 bestätigt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hat auch anlässlich der telephonischen Abklärung wieder angegeben, die Hilflosigkeit in den drei genannten alltäglichen Lebensverrichtungen bestehe seit Dezember 2004. In bezug auf die dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit fehlt im Abklärungsbericht eine Äusserung zum Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens. Trotzdem ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bereits seit Dezember 2004 mittelschwer hilflos ist. Sie hat deshalb ab Dezember 2005 einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei einer mittelschweren Hilflosigkeit.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerde nicht nur die Zusprache einer Hilflosenentschädigung bei einer mittelschweren Hilflosigkeit ab Dezember 2005, sondern auch die Zusprache einer Hilflosenentschädigung bei einer schweren Hilflosigkeit ab Dezember 2006 beantragt. Auf den ersten Blick scheint dieses zweite Begehren über den Streitgegenstand hinauszugehen, da der angefochtene Einspracheentscheid den Eindruck erweckt, es sei nur ein Leistungsanspruch ab Dezember 2005 verneint worden. Tatsächlich hat die Tochter der Beschwerdeführerin aber in der Einsprache auf die im August 2006 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes und auf die damit möglicherweise verbundene Erhöhung der Hilflosigkeit hingewiesen und es ist erneut eine Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung eingereicht worden. Die Beschwerdegegnerin wäre in Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet gewesen, den Konsequenzen der gesundheitlichen Verschlechterung für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nachzugehen. Grundsätzlich hätte sie dieser Abklärungspflicht auch im Rahmen eines separaten Verwaltungsverfahrens nachkommen können, d.h. sie hätte den Gegenstand des Einspracheverfahrens auf die Frage nach einem allfälligen Leistungsanspruch ab Dezember 2005 beschränken können. Das separate Verwaltungsverfahren betreffend eine allfällige Änderung ab August 2006 hätte dann mit einer - wiederum einsprachefähigen - Verfügung abgeschlossen werden können. Diese Aufteilung wäre durchaus sinnvoll gewesen, denn die Beschwerdegegnerin hätte sich so bei der Beurteilung der Einsprache auf einen vollständig abgeklärten Sachverhalt für die Periode Dezember 2004 bis Juli 2006 stützen können. Die Beschwerdegegnerin hat einen anderen Weg gewählt. Sie hat - allerdings ohne jede weitere Sachverhaltsabklärung und offenbar auch ohne Würdigung der Neuanschuldung bzw. der darin enthaltenen Angaben zur Hilflosigkeit - die Situation ab August 2006 in die Beurteilung einbezogen. Dabei hat sie die BESA-Einstufung im Heim als irrelevant qualifiziert und sie hat die Notwendigkeit einer dauernden persönlichen Überwachung der Beschwerdeführerin unter Verweis auf die kollektive Aufsicht im Heim verneint. Die Beschwerdegegnerin hat weder den Arzt noch das Personal des Pflegeheimes und die

Angehörigen der Beschwerdeführerin zur Situation seit August 2006 befragt. Sie hat stattdessen ohne weiteres unterstellt, dass keine leistungserhebliche Veränderung eingetreten sei. Damit hat sie ihre Pflicht zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt. Die Abweisung des Begehrens um die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung erweist sich deshalb auch für die Zeit ab August bzw. Dezember 2006 als rechtswidrig.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.